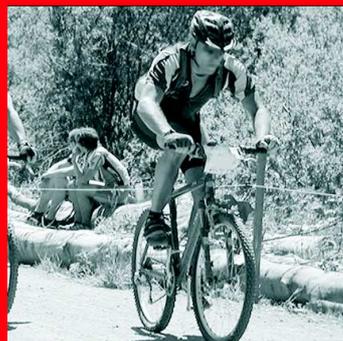


# Sparkasse Wolfach - Stiftung

Gut für die Region.

## Stiftungssatzung



## STIFTUNGSSATZUNG

### § 1

#### **Name, Rechtsform und Sitz der Stiftung**

(1) Die Stiftung der Sparkasse Wolfach führt den Namen

**„Sparkasse Wolfach - Stiftung“.**

(2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.

(3) Die Stiftung hat ihren Sitz in Wolfach.

### § 2

#### **Zweck der Stiftung**

(1) Die „Sparkasse Wolfach - Stiftung“ mit Sitz in Wolfach verfolgt ausschließlich und unmittelbar – gemeinnützige – Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Zweck der Körperschaft ist die Förderung von/des

- Jugend- und Altenhilfe
- Kunst und Kultur
- Sports
- Erziehung, Volks- und Berufsbildung
- Heimatpflege und Heimatkunde
- Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§ 23 der Umsatzsteuerdurchführungsverordnung), ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten
- Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung
- Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege

insbesondere im Geschäftsgebiet der Sparkasse Wolfach.

(3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Unterstützung von Einrichtungen in der Jugend- und Altenhilfe (z.B. durch Unterstützung von Kindergärten, Schulen, Alters- und Betreuungsheimen), der Förderung der Musik (z.B. durch Konzerte, Begabtenförderung, Anschaffung von Musikinstrumenten), der Förderung von Kunst und Kultur (z.B. durch Unterstützung von Ausstellungen, Erwerb und Pflege von Kunstwerken, Förderung von Theateraufführungen), der Förderung des Sports (z.B. durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen), der Unterstützung der Heimatpflege und Heimatkunde (z.B. durch Förderung von Projekten) sowie der Unterstützung der Ortsvereine des Roten Kreuzes und der Feuerwehren im Geschäftsgebiet (z.B. Unterstützung bei der Anschaffung von Geräten, Fahrzeugen), Projekte und Maßnahmen zur Sicherstellung der Gesundheitsvorsorge im Geschäftsgebiet der Sparkasse Wolfach.

Alle oben genannten Zwecke können auch mittelbar verwirklicht werden durch die Beschaffung von Mitteln (z.B. Spenden) und deren Weiterleitung an steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts, welche diese Mittel für die oben genannten Zwecke verwenden.

- (4) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3**

#### **Stiftungsvermögen, Mittelverwendung**

- (1) Das Stiftungsvermögen beträgt zunächst 350.000,-- €.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen eventuelle Zuwendungen der Stifterin oder Dritter zu, die ausdrücklich dazu bestimmt sind.
- (3) Die Stiftung erfüllt ihre Zwecke aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus dazu bestimmten Zuwendungen der Stifterin bzw. Dritter (Spenden).
- (4) Ein Rechtsanspruch Dritter auf eine Mittelvergabe besteht nicht.

### **§ 4**

#### **Rechnungslegung**

- (1) Die Stiftung hat jährlich eine Jahresrechnung (Einnahmen-/Ausgabenrechnung) mit Vermögensübersicht aufzustellen.
- (2) Das Rechnungsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

### **§ 5**

#### **Organe der Stiftung**

- (1) Die Organe der Stiftung sind:  
der Vorstand,  
der Stiftungsrat.
- (2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder des Stiftungsrates haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Kosten.

### **§ 6**

#### **Vorstand**

- (1) Dem Vorstand gehören die Vorstandsmitglieder der Sparkasse Wolfach an.
- (2) Vorsitzender des Vorstandes ist der Vorstandsvorsitzende der Sparkasse Wolfach. Er wird vertreten durch den stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden der Sparkasse Wolfach.

- (3) Die Sitzungen des Vorstandes sind bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, durch den Vorsitzenden mit einer Frist von einer Woche einzuberufen. Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn ein Mitglied des Stiftungsvorstandes oder der Stiftungsrat dies beantragt.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren gefasst werden.

## **§ 7**

### **Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich in der Weise, dass der Vorstandsvorsitzende und sein Stellvertreter je einzeln zur Vertretung der Stiftung berechtigt sind. Im Innenverhältnis ist die Vertretungsmacht des Stellvertreters auf Verhinderungsfälle des Vorstandsvorsitzenden beschränkt.
- (2) Der Vorstand verwaltet die Stiftung und führt den Stifterwillen aus. Dazu gehören insbesondere:
  1. die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
  2. die Vergabe der Stiftungsmittel nach Anhörung des Stiftungsrates,
  3. die Berichtserstattung über die Tätigkeit der Stiftung und die entsprechende Rechenschaftslegung gegenüber dem Stiftungsrat und der Stiftungsbehörde.
  4. Erstellung des Jahresabschlusses und des Geschäftsberichtes.
- (3) Der Vorstand kann zur Erledigung der laufenden Geschäfte einen Geschäftsführer bestellen. Die Geschäftsführung richtet sich nach den vom Vorstand festgelegten Richtlinien.
- (4) Der Vorstand ist berechtigt, im Einzelfall zu seinen Sitzungen fachlich geeignete Personen hinzuzuziehen.

## **§ 8**

### **Stiftungsrat**

- (1) Die Mitglieder des Stiftungsrates werden vom Verwaltungsrat der Sparkasse Wolfach bestellt. Der Stiftungsrat besteht aus fünf Mitgliedern. Vorsitzender des Stiftungsrates ist der Verwaltungsratsvorsitzende der Sparkasse Wolfach. Aus der Mitte des Verwaltungsrates der Sparkasse Wolfach werden für die Dauer der Amtszeit des jeweiligen Verwaltungsrates vier weitere Mitglieder in den Stiftungsrat bestellt. Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Stellvertreter des Vorsitzenden.
- (2) Die Sitzungen des Stiftungsrates sind bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, durch den Vorsitzenden mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes nehmen an den Sitzungen des Stiftungsrates mit beratender Stimme teil.

## **§ 9**

### **Aufgaben des Stiftungsrates**

- (1) Der Stiftungsrat berät den Vorstand und wacht über die Einhaltung des Stifterwillens. Er wirkt entsprechend § 7 Abs. 2 Nr. 2 bei der Vergabe der Stiftungsmittel mit.

- (2) Der Stiftungsrat ist zuständig für die
  1. Genehmigung der Jahresrechnung einschließlich der Vermögensübersicht, alternativ der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung,
  2. Entgegennahme des Berichtes über die Erfüllung des Stiftungszweckes,
  3. Entlastung des Vorstandes.
- (3) Der Stiftungsrat beschließt auf Vorschlag des Vorstandes über
  1. Änderung der Satzung
  2. Auflösung der Stiftung.
- (4) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden anwesend sind. Beschlüsse kommen mit einfacher Mehrheit zustande. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (5) Stiftungszweckändernde Beschlüsse oder die Auflösung der Stiftung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit sämtlicher Mitglieder des Stiftungsrates.

## **§ 10**

### **Satzungsänderungen, Auflösung**

- (1) Wird die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich oder erscheint sie angesichts wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll, so kann der Stiftungsrat der Stiftung einen neuen Zweck geben. Für die Beschlussfassung ist § 9 Abs. 5 anzuwenden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Städte Wolfach und Schiltach sowie die Gemeinden Oberwolfach, Bad Rippoldsau-Schapbach und Schenkenzell (entsprechend dem Verhältnis der Einwohner der vorgenannten Städte/Gemeinden zum 31.12. des Vorjahres), die es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 Abs. 2 genannten Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 11**

### **Aufsicht, Prüfung**

- (1) Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht; Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Regierungspräsidium.
- (2) Satzungsänderungen werden erst nach Genehmigung durch die zuständige Behörde wirksam.
- (3) Über die Prüfung der Stiftung beschließt der Stiftungsrat.
- (4) Unabhängig von den sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind die Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für die Wirksamkeit von Stiftungszweckänderungen ist eine Einwilligung dieser Behörde nötig.

# **Sparkasse Wolfach - Stiftung**

**Gut für ...**

**Wolfach**

**Schiltach**

**Oberwolfach**

**Bad Rippoldsau**

**Schapbach**

**Schenkenzell**

**Gut für die Region.**

Weitere Informationen finden Sie auch unter:  
**[www.sparkasse-wolfach.de](http://www.sparkasse-wolfach.de)**